



## **Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehren**

Die Gemeinde Hebertshausen erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayer. Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

### **S A T Z U N G**

(vom 21.07.2021)

#### **§ 1**

#### **Aufwendungs- und Kostenersatz**

(1) Die Gemeinde Hebertshausen erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

(2) Die Gemeinde Hebertshausen erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die durchschnittlichen Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattenden Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

## **§ 2 Schuldner**

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Fälligkeit**

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

## **§ 4 Stundung, Erlass, Niederschlagung**

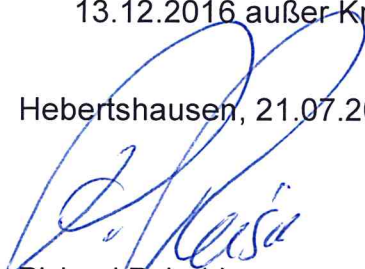
Für Stundung, Erlass und Niederschlagung von Aufwendungs- oder Kostenersatz gelten gemäß Art. 10, 13 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die Vorschriften der Abgabenordnung.

Ansprüche nach den §§ 1 und 2 dieser Satzung können ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

## **§ 5 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am 21.07.2021 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehren vom 13.12.2016 außer Kraft.

Hebertshausen, 21.07.2021

  
Richard Reischl  
Erster Bürgermeister



## Anlage

zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen  
der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Hebertshausen

vom 21.07.2021

### Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

#### 1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

a) Tanklöschfahrzeug TLF 8/8	7,54 €
b) Tanklöschfahrzeug TLF 16/24 Tr.	5,00 €
c) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	5,13 €
d) Mehrzweckfahrzeug MZF	3,11 €
e) Mannschaftstransportwagen MTW	2,54 €
f) Gerätewagen / Versorger LKW	3,95 €
g) Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 10	7,89 €
h) Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20	6,67 €

#### 2. Ausrückestunden

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus / der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens – je eine Stunde für

a) Tanklöschfahrzeug TLF 8/8	54,83 €
b) Tanklöschfahrzeug TLF 16/24 Tr.	102,32 €
c) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF- W	87,17 €
d) Mehrzweckfahrzeug MZF	54,13 €
e) Mannschaftstransportwagen MTW	43,22 €
f) Gerätewagen / Versorger LKW	48,02 €
g) Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 10	169,48 €
h) Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20	185,39 €



### 3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört (und können demnach dafür keine Ausrückstunden geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten geltend gemacht. In die Arbeitsstundenkosten nicht eingerechnet wird der Zeitraum, während dessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

a) einen Nass- und Trockensauger	2,50 €
b) Notstromanhänger	24,75 €
c) Schlauchanhänger	12,50 €
d) Ölschadenanhänger	14,00 €
e) Anhänger (Hebertshausen)	24,75 €
f) Anhänger Tieflader (Prittlbach)	38,25 €
g) Anhänger (Unterweilbach)	3,00 €

pro Verbrauch werden erhoben:

a) Ölbinder mit Entsorgung (Sack)	46,00 €
b) Ölsperre mit Entsorgung (3 Meter)	66,00 €
c) Ölsperre mit Entsorgung (5 Meter)	136,00 €
d) Öl-Flies mit Entsorgung (m <sup>2</sup> )	18,00 €

Für Geräte / eingesetzte Materialien und Stoffe, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Geräte festgelegten Sätze erhoben. Für gemietete Geräte werden die Selbstkosten angesetzt.

### 4. Pauschalkosten

Nachfolgend genannte Einsätze werden ohne Berücksichtigung des eingesetzten Personals und Materials pauschal abgerechnet.

a. Fehlalarmierung durch Brandmeldeanlage	375,00 €
b. Fehlalarmierung – vorsätzlich oder grob fahrlässig	650,00 €
c. Wespennestentfernung pro Nest	70,00 €

## 5. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus / der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

### 5.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: 28,00 €

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstausfalls (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezahlten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG. Wegen Art. 28. Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.

### 5.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden je Stunde Wachdienst für ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende (siehe § 11 Abs. 5 AVBayFwG, in der jeweils gültigen Fassung) 16,40 € erhoben.

Abweichend von Nummer 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.